

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindliche Kinderbetreuungseinrichtung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Dürmentingen am 22.05.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindliche Kinderbetreuungseinrichtung

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindliche Kinderbetreuungseinrichtung vom 21.07.2020 wird wie folgt geändert

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

### § 4 Gebührenhöhe

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

	Staffelung	Benutzungsgebühr je Kind in den Einrichtungen	Benutzungsgebühr je Kind in den Einrichtungen
<b>Alter der Kinder</b>	<b>Anzahl der Kinder im Haushalt unter 18 Jahren</b>	<b>30,00 h bzw. 30,25 h/Woche Betreuungszeit</b>	<b>32,75 h/Woche Betreuungszeit</b>
<b>ab 3 Jahren</b>	1 Kind	151,00 €	165,00 €
	2 Kinder	117,00 €	128,00 €
	3 Kinder	79,00 €	87,00 €
	4 und mehr Kinder	26,00 €	29,00 €
<b>zwischen 2 und 3 Jahren</b>	1 Kind	302,00 €	330,00 €
	2 Kinder	234,00 €	256,00 €
	3 Kinder	158,00 €	173,00 €
	4 und mehr Kinder	52,00 €	57,00 €
<b>unter 2 Jahren</b>	1 Kind	445,00 €	486,00 €
	2 Kinder	331,00 €	362,00 €
	3 Kinder	224,00 €	245,00 €
	4 und mehr Kinder	89,00 €	98,00 €

	Staffelung	Benutzungsgebühr je Kind in den Einrichtungen	Benutzungsgebühr je Kind in den Einrichtungen
<b>Alter der Kinder</b>	<b>Anzahl der Kinder im Haushalt unter 18 Jahren</b>	<b>12,00 h/Woche Betreuungszeit</b>	<b>18 h/Woche Betreuungszeit</b>
<b>zwischen 2 und 3 Jahren</b>	1 Kind	151,00 €	197,00 €
	2 Kinder	117,00 €	152,00 €
	3 Kinder	79,00 €	103,00 €
	4 und mehr Kinder	26,00 €	34,00 €

<b>unter 2 Jahren</b>	1 Kind	223,00 €	290,00 €
	2 Kinder	166,00 €	215,00 €
	3 Kinder	112,00 €	146,00 €
	4 und mehr Kinder	45,00 €	58,00 €

Zudem wird für jedes Kind ein Teegeld in Höhe von 3,00 € pro Monat erhoben.

Die Kosten für das Mittagessen sind als Kostenersätze in der tatsächlich entstandenen Höhe vierteljährlich zu entrichten.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Dürmentingen, 02. Juni 2023  
gez. Holstein, Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.